

Änderung zur Richtlinie Zur Ticketrückerstattung

Antragstellend: Till Zасhel

Ansprechperson: Till Zасhel

Antrag:

Das Studierendenparlament möge beschließen, die folgenden Änderungen in § 1 der „Anspruch auf Rückerstattung“ aufzunehmen. Die Änderung soll als Änderung der bestehenden, am 13.08.2018 vom StuPa beschlossenen Richtlinie Zur Ticketrückerstattung und nicht im Zuge einer neuen Ordnung erfolgen.

alt	neu
<p>§1 Anspruch auf Rückerstattung</p> <p>Studierende der Technischen Universität Dortmund haben einen Anspruch auf Rückerstattung der für das Semesterticket erhobenen Beiträge, wenn sie nachweisen können, dass sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im laufenden Semester immatrikuliert oder exmatrikuliert wurden, oder 2. nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke sind, oder 3. aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können, oder 4. sich aufgrund ihres Studiums für ein Semester im Ausland aufhalten, oder 5. beurlaubt sind, oder 6. eine im Besitz einer Freifahrtberechtigung der Verkehrsbetriebe im Verbundraum des VRR, deren Berechtigung den gesamten Gültigkeitsbereich umfasst sind, oder 7. sich im Rahmen der Abschlussarbeit zur Erlangung eines akademischen Grades oder der Praxisphase im Studium, außerhalb des Gültigkeitsbereiches des Semestertickets aufhalten. 	<p>§1 Bedarf</p> <p>Studierende der Technischen Universität Dortmund haben einen Anspruch auf Rückerstattung der für das Semesterticket erhobenen Beiträge, wenn sie nachweisen können, dass sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im laufenden Semester immatrikuliert oder exmatrikuliert wurden, oder 2. nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke sind, oder 3. aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können, oder 4. sich aufgrund ihres Studiums für ein Semester im Ausland aufhalten, oder 5. beurlaubt sind, oder 6. eine im Besitz einer Freifahrtberechtigung der Verkehrsbetriebe im Verbundraum des VRR, deren Berechtigung den gesamten Gültigkeitsbereich umfasst sind, oder 7. sich im Rahmen der Abschlussarbeit zur Erlangung eines akademischen Grades oder der Praxisphase im Studium, außerhalb des Gültigkeitsbereiches des Semestertickets aufhalten. <p>8. Formal</p>

Begründung:

Zur Umsetzung des 9 Euroticket muss dieses auch in der Richtlinie Berücksichtigt werden. ÄA kommt noch, ich warte noch auf den Text des Justiziariats.